



## LEISTUNGS AUFTRAG (Graubünden Ferien 2017–2018)

gestützt auf den Beschluss der Regierung  
vom 15. November 2016 (Protokoll-Nr. 994)

zwischen dem

**Kanton Graubünden**, vertreten durch den Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Soziales (DVS),

*Beitragsgeber*

und dem

**Verein Graubünden Ferien (GRF)**, vertreten durch den Präsidenten und den CEO,

*Beitragsnehmer*

### 0. Präambel

Der Kanton Graubünden hat mit dem Verein Graubünden Ferien gestützt auf die GRF-Strategie 2014–2018 eine Leistungsvereinbarung für denselben Zeitraum abgeschlossen. Im Jahr 2015 hat sich der GRF-Vorstand intensiv mit den touristischen Herausforderungen und den Auswirkungen auf die GRF-Strategie befasst. Im Frühling 2016 verabschiedete der GRF-Vorstand eine neue Strategie («GRF-Strategie 2020») und ersuchte den Kanton um Anpassung des Leistungsauftrages ab dem Jahr 2017.

Der Kanton Graubünden hat entschieden, die geltende Leistungsvereinbarung 2014–2018 dahingehend anzupassen, dass darin die Jahre 2017 und 2018 abgebildet werden. Ein neuer, mehrjähriger Leistungsauftrag (ab 2019) wird im Jahr 2018 aufgrund der ersten Erfahrungen mit der neuen «GRF-Strategie 2020» erstellt.

## 1. Grundlagen

Der vorliegende Leistungsauftrag wird gestützt auf Art. 24 des Wirtschaftsentwicklungsgesetzes (GWE) sowie Art. 21 der Wirtschaftsentwicklungsverordnung (VWE) und gemäss dem Regierungsbeschluss Nr. 994 vom 15. November 2016 erstellt. Er ersetzt die zwischen dem Kanton Graubünden und GRF abgeschlossene Leistungsvereinbarung 2014–2018 vom Januar 2015.

Im Weiteren bilden folgende Dokumente die Grundlage für diesen Leistungsauftrag:

- «GRF-Strategie 2020», Version vom 29. April 2016
- Anhang zum Gesuch betreffend Umsetzung «Envavant Grischun III» vom 27. Oktober 2014

Mit der Umsetzung der neuen Strategie konzentriert Graubünden Ferien seine Kräfte darauf, primär neue Gäste für die Tourismusregion Graubünden zu gewinnen und bestehende Gäste immer wieder nach Graubünden zu bewegen. Um dieses Ziel zu erreichen, wird GRF

- relevante Entwicklungen im Umfeld von Digitalisierung und das Verhalten von Neigungsgruppen in spezialisierten GRF Kompetenzzentren erkennen, analysieren und als «Antreiber» aktiv für den Tourismus nutzbar machen.
- aktiv nach Innovationsideen für den Tourismus in Graubünden suchen, diese rasch und systematisch beurteilen, weiterentwickeln und Umsetzungsentscheidungen herbeiführen.
- erfahrene Projektleiter zur Verfügung stellen, die in Innovationsprojekten mit grossem überregionalem Potential gemeinsam mit willigen Destinationen und Leistungsträgern neue Produkte entwickeln und diese national & international vermarkten.
- das Dienstleistungsangebot ausbauen, um den Destinationen und Leistungsträgern zu ermöglichen, direkt, einfach und ohne grossen Aufwand von neuen Technologien profitieren zu können. Durch Bündelung können die Digital Shared Services für Partner kostengünstig (tiefer als reguläre Marktpreise) und für GRF kostendeckend angeboten werden.

## 2. Zweck / Wirkung

Mit dem vorliegenden Leistungsauftrag soll sichergestellt werden, dass der vom Beitragsgeber zugesicherte Beitrag gemäss den Vorgaben des GWE ausgerichtet wird, d.h. die vorliegende «GRF-Strategie 2020» inkl. jährlicher Businessplan soll umgesetzt und die darin aufgeführten Ziele erreicht werden.

Durch die vereinbarten Leistungen soll innerhalb der festgelegten Dauer – belegt durch die Balanced Scorecard (BSC) von GRF – folgende Wirkung erreicht werden:

## 2.1. Grundleistungen

### **Graubünden Ferien betreibt aktiv Innovationsmanagement**

► Ziel ist, dass Graubünden Ferien einen Prozess für Innovationsmanagement installiert und diesen in der Steuerung von Innovationsprojekten etabliert.

### **Graubünden Ferien baut Kompetenzzentren für Segmentierung und Digitalisierung auf**

► Ziel ist, dass Graubünden Ferien je ein Kompetenzzentrum für Segmentierung und Digitalisierung betreibt und das erarbeitete Wissen in einer jährlich stattfindenden Veranstaltung mit der Branche teilt.

### **Graubünden Ferien baut das Digital- und Segmentmarketing kontinuierlich aus**

► Ziel ist, dass Graubünden Ferien die Marketing-Kommunikation für den Tourismus konsequent auf das Digital- und Segmentmarketing ausrichtet.

### **Graubünden Ferien entwickelt Beratungsdienstleistungen für Leistungsträger im Bündner Tourismus**

► Ziel ist, dass Graubünden Ferien durch adäquate Beratungsdienstleistungen einen Beitrag zur Effizienzsteigerung und Qualitätsverbesserung im Bündner Tourismus leistet.

### **Graubünden Ferien betreut ein Netzwerk an Partnerschaften und Lieferanten**

► Ziel ist, dass Graubünden Ferien durch den kontinuierlichen Auf- und Ausbau eines Netzwerks an Partnerschaften und Lieferanten neue Vertriebskanäle und Technologien für den Bündner Tourismus erschliesst.

## 2.2. Umsetzung «Enavant Grischun III»

### **Graubünden Ferien steigert die Bekanntheit der Marke graubünden**

► Ziel ist, dass Graubünden im Vergleich mit touristischen Destinationen und Regionen der Schweiz bei 35% (bisher 31.5%) der Top of Mind-Nennungen liegt (Grundlagen: Werbewirkungsmessung durch GfK Switzerland vom August 2014).

### **Graubünden Ferien steigert die ungestützte Werbeerinnerung**

► Ziel ist, dass Graubünden im Vergleich mit touristischen Destinationen und Regionen der Schweiz bei 60% liegt (Grundlage: jährliche Werbewirkungsmessung durch GfK Switzerland).

### **Graubünden Ferien steigert die Sympathie und das Vertrauen der Marke graubünden**

► Ziel ist es, dass graubünden in der Wahrnehmung der (Deutsch-)Schweizer die beliebteste Sommer- wie Winterferienregion ist (Grundlagen: Markenanalyse Interbrand vom September 2014 und jährliche Werbewirkungsmessung durch GfK).

## Graubünden Ferien sorgt für eine attraktive Partnerplattform

► Ziel ist es, dass touristische und nicht touristische Einzelmarken eindeutig mit der Herkunftsmarke graubünden in Verbindung gebracht werden und Kooperationen gestärkt werden (Grundlagen: Partnerumfrage vom Oktober 2014).

► Ziel ist es zudem, ein Partnerinvestment von mindestens 45% im Vergleich zu den Gesamtkosten der Kampagne zu erreichen (Grundlage: Auszug aus der jährlichen Buchhaltung von GRF).

### 3. Leistungen der Vereinbarungspartner

#### 3.1. Leistungen Beitragsnehmer

Die Leistungen des Beitragsnehmers werden aufgrund der «GRF-Strategie 2020» wie folgt festgelegt:

##### 3.1.1. Grundleistungen

Innovation & Research	Leistungen	Jährliche Leistungsbeurteilung
<b>Innovationsmanagement-Prozess</b>	Einführung eines zu definierenden, im Businessplan 2017 skizzierten Innovationsmanagement-Prozess	2017: Die Stelle des Leiters Innovationsmanagement wird adäquat besetzt, der Prozess für das Innovationsmanagement ist skizziert und für Beteiligte verständlich visualisiert / abgebildet. 2018: Für die im Innovationsprozess abgebildeten Stages sind die Instrumente und angewendeten Methoden eingeführt und installiert (Open Innovation Plattform aufgebaut, Crowd Sourcing Kanäle installiert etc.)
<b>Kompetenzzentren Segmente und Digitalisierung</b>	Aufbau von zwei Kompetenzzentren für Segmentierung und Digitalisierung mit dem Ziel, erarbeitetes Wissen mit der Tourismusbranche zu teilen.	Die beiden Kompetenzzentren planen erste Tagungen im Q3 oder Q4 des Geschäftsjahres und führen diese erfolgreich durch. Die Zufriedenheit der Teilnehmer wird auf einer Skala von 0 bis 6 mit einem Wert von mind. 4.5 beurteilt.

Produkt- und Erlebnismarketing	Leistungen	Jährliche Leistungsbeurteilung
<b>Digital Marketing</b>	Umsetzung erster Massnahmen aus der Digital Strategie 2017ff	Zielerreichung gemäss Digital Strategie 2017ff (Ziele werden innerhalb der aktuell in Bearbeitung stehenden Strategie definiert).
<b>Segment Marketing</b>	Umsetzung der Segmente-basierten Marketingpläne zusammen mit Destinationpartnern für die Jahre 2017 und 2018	Die Segment-Partner sind mit den Umsetzungen zufrieden und würden eine Segment-Partnerschaft weiterempfehlen. Der durchschnittliche NPS (Net Promoter Score) über alle Segmente beträgt $\geq +10$ . Ermittlung im Rahmen der jährlichen Zufriedenheitsbefragung.

	Leistungen	Jährliche Leistungsbeurteilung
<b>Segment Marketing</b>	Umsetzung der Subthemen-Marketingpläne zusammen mit Destinationen und Leistungsträgern (bspw. Hotels, IG Weitwandern, Naturpärke)	Die Subthemen-Partner sind mit den Umsetzungen zufrieden und würden eine Subthemen-Partnerschaft weiterempfehlen. Der durchschnittliche NPS (Net Promoter Score) über alle Subthemen beträgt $\geq +20$ . Ermittlung im Rahmen der jährlichen Zufriedenheitsbefragung.
<b>Segment Marketing</b>	Durch kreative und effiziente Marketingmassnahmen begeistern wir bestehende und potentielle neue Segment- und Subthemen-Partner.	2017: Für die vorgeschlagenen sechs Segmente gewinnen wir überall mindestens drei Partner und generieren Partnereinnahmen in der Höhe von mind. 760'000 Franken. 2018: Die Einnahmen aus den Segment- und Subthemen-Partnerschaften steigen um 10 % gegenüber dem Ausgangswert 2017.

Shared Services	Leistungen	Jährliche Leistungsbeurteilung
<b>Beratungsdienstleistungen</b>	Aufbau und Einführung von Beratungsdienstleistungen für Destinationen und Leistungsträger in Graubünden.	2017: zwei Services sind eingeführt und zwei weitere Services sind in einer Pilotphase. 2018: Zufriedenheits- und Weiterempfehlungsrates der partizipierenden Leistungsträger, die eine Beratungsdienstleistung in Anspruch nehmen liegt bei 4.5 (auf einer Skala von 0-6).
<b>Partner- und Lieferantennetzwerk</b>	Aufbau und Einführung eines qualitativen Partner- und Lieferantennetzwerks innerhalb und/oder ausserhalb GR. Mit dem Ziel, schnell und kostengünstig Leistungen mit in hochstehender Qualität für GRF und deren Partner/Kunden beziehen zu können.	Netzwerke in 2-3 unterschiedlichen Themenbereichen sind eingeführt und etabliert. Konditionen für GRF liegen 10 % unter Marktwert oder vergleichbarer Benefit. Klare Kriterienkataloge für Partner- und Lieferantennetzwerke sind ausgearbeitet und eingeführt.
<b>Strategische Partnerschaften und Wirtschaftskooperationen</b>	Bis Ende 2018 sind mit drei potenziellen strategischen Partnern Gespräche geführt. Bei Wirtschaftskooperationen werden 33 % der vereinbarten Leistungen in Cash an GRF geleistet.	2017: Es besteht ein klarer Kriterienkatalog für das Partnerschaftsmodell von GRF. 2017: Mit mindestens zwei Partnern ist eine Wirtschaftskooperation 2017 unterzeichnet und aufgeleitet. 2018: Mit einer Unternehmung ist eine strategische Partnerschaft vereinbart und unterzeichnet.

### 3.1.2. Umsetzung «Enavant Grischun III»

Enavant Grischun	Leistungen	Jährliche Leistungsbeurteilung
<b>Dachkampagne und Partnerkampagne</b>	Umsetzung der jährlich geplanten Massnahmen	Berichterstattung, Zusammenstellung der Projektkosten (Aussagen über Aufwendungen Verwaltung, Agentur und flankierende Massnahmen) und Werbewirkungs-Messung

### 3.1.3. Weitere Leistungen

Weiter erbringt der Beitragsnehmer folgende Leistungen:

- Er vertritt die Tourismusregion Graubünden an der Regionaldirektorenkonferenz (RDK).
- Er bearbeitet Medienanfragen zu Tourismusthemen, die im Zusammenhang mit der GRF-Strategie stehen oder von gesamtkantonalen Bedeutung sind (keine politischen Statements, ausser im Zusammenhang mit Marketingaktivitäten der Organisation).
- Er nimmt Einsitz in tourismusrelevante Projekt- und Arbeitsgruppen oder Gremien, sofern diese mit den heutigen oder künftigen Aktivitäten von Graubünden Ferien im Einklang stehen.
- Er sorgt für einen kundenfreundlichen Verleih von graubünden-Werbematerial (Banden, Conradin usw.) und führt einen Online-Shop (Souvenir) auf eigene Rechnung.

## **3.2. Leistungen Beitragsgeber**

### 3.2.1. Ordentlicher Beitrag Graubünden Ferien (Marketingorganisation) für Grundleistungen

Der Beitragsgeber leistet gestützt auf Art. 24 GWE für die Jahre 2017 und 2018 einen ordentlichen Beitrag von **6,0 Millionen Franken pro Jahr**, jedoch höchstens 80 Prozent des für den Beitrag anrechenbaren Aufwandes von GRF (Gesamtaufwand exkl. Aufwand Markenkampagne «Enavant Grischun» und Marketingmandate).

Vorbehalten bleibt die jährliche Krediterteilung durch den Grossen Rat.

Sofern der Beitragsnehmer wesentlich von der «GRF-Strategie 2020» (Version vom 29. April 2016) abweicht oder die im Leistungsauftrag festgelegten strategischen Ziele und Leistungen wesentlich nicht erreicht werden, behält sich der Beitragsgeber das Recht vor, die Beiträge zu kürzen.

### 3.2.2. Beitrag Umsetzung «Enavant Grischun III»

Der Beitragsgeber leistet gestützt auf Art. 27 GWE für die Jahre 2017 und 2018 einen Beitrag für die Umsetzung von «Enavant Grischun III» von **1,0 Millionen Franken pro Jahr**, jedoch höchstens 55 Prozent der effektiven Projektkosten (mindestens 85 Prozent der Projektkosten müssen für effektive Kommunikation aufgewendet werden).

Vorbehalten bleibt die jährliche Krediterteilung durch den Grossen Rat.

## **4. Berichterstattung**

### **4.1. Erbrachte Leistungen / erzielte Wirkung**

Der Beitragsnehmer teilt dem Beitragsgeber jeweils gemäss den unter Ziffer 5 festgelegten Terminen mit, ob und wie die vereinbarten Leistungen resp. die angestrebte Wirkung erreicht wurden.

Sofern die Leistungen wesentlich nicht erreicht werden, müssen dem Beitragsgeber die Gründe dafür sowie die getroffenen Vorkehrungen für eine Verbesserung für die Folgejahre schriftlich mitgeteilt werden.

Der Beitragsnehmer ist verpflichtet, dem Beitragsgeber während der Vereinbarungsdauer jeweils bis Ende Juni eine rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung und einen Revisionsbericht sowie allfällige weitere finanzrelevante Unterlagen zuzustellen (erstmals per Ende Juni 2017).

#### 4.2. Wirkung über die gesamte Vereinbarungsdauer

Der Beitragsnehmer teilt dem Beitragsgeber

- bis 30. September 2018 (für die Periode 2017 bis Mitte 2018) aufgrund der Resultate der BSC sowie eines Evaluationsberichtes mit, ob und wie die angestrebten strategischen Ziele gemäss Ziffer 2 erreicht wurden → provisorischer Schlussbericht 2017–2018.
- bis 30. Juni 2019 (für die Jahre 2017 und 2018) aufgrund der Resultate der BSC sowie eines Evaluationsberichtes mit, ob und wie die angestrebten strategischen Ziele gemäss Ziffer 2 erreicht wurden → Schlussbericht 2017–2018.

#### 5. Auszahlungen

Die zugesicherten Beiträge gemäss Ziffer 3.2 (ordentlicher Beitrag und Beitrag für die Markenkampagne «Enavant Grischun») werden wie folgt ausbezahlt:

<p><b>2017</b></p>	<p><b>50 %</b>, anfangs Januar 2017</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• vorausgesetzt, das Budget 2017 inkl. Massnahmenplanung 2017 wurde dem Kanton bis 30. November 2016 zusammen mit einem Genehmigungsbeschluss des GRF-Vorstandes eingereicht</li> <li>• nach Vorliegen der Massnahmenplanung «Enavant Grischun» für das Jahr 2017</li> </ul> <p><b>50 %</b>, Ende Juni 2017</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• aufgrund der Beurteilung der erbrachten Leistung im Jahr 2016 (Ziffer 3.1. der bisherigen Leistungsvereinbarung)</li> </ul>
<p><b>2018</b></p>	<p><b>50 %</b>, anfangs Januar 2018</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• vorausgesetzt, der Businessplan 2018 inkl. Budget 2018 wurde dem Kanton bis 31. Oktober 2017 zusammen mit einem Genehmigungsbeschluss des GRF-Vorstandes eingereicht</li> <li>• nach Vorliegen der Massnahmenplanung «Enavant Grischun» für das Jahr 2018</li> </ul> <p><b>30 %</b>, Ende Juni 2018</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• aufgrund der Beurteilung der erbrachten Leistung im Jahr 2017 (Ziffer 3.1.)</li> </ul> <p><b>20 %</b>, spätestens Ende September 2018</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• aufgrund eines Evaluationsberichtes über die erzielte Wirkung von 2017–2018 gemäss Ziffer 2 (provisorischer Schlussbericht)</li> </ul>

## 6. Geltungsdauer

Dieser Leistungsauftrag tritt per **1. Januar 2017 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2018**. Er kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf Jahresende gekündigt resp. angepasst werden.

Gründe für eine vorzeitige Anpassung der Inhalte dieses Leistungsauftrages sind insbesondere Erkenntnisse aus der jährlichen Berichterstattung (Zielerreichung und Messbarkeit der Ziele), neue Erkenntnisse in der Aufgabenteilung bezüglich Marktbearbeitung und Service-Leistungen zwischen den Destinations-Organisationen und GRF.

## 7. Ansprechpersonen

Für den Vollzug des Leistungsauftrages sind folgende Ansprechpersonen zuständig:

- Beitragsgeber: Departement für Volkswirtschaft und Soziales, Amt für Wirtschaft und Tourismus, Eugen Arpagaus, Amtsleiter
- Beitragsnehmer: Verein Graubünden Ferien, Martin Vincenz, CEO

Bei einem Wechsel dieser Ansprechpersonen wird die andere Vereinbarungspartei rechtzeitig schriftlich orientiert.

## 8. Veröffentlichung

Die Inhalte der «GRF-Strategie 2020» (Version vom 29. April 2016) und des jährlichen Businessplans von GRF, die Inhalte des Projektes «Enavant Grischun III» sowie der vorliegende Leistungsauftrag werden in geeigneter Form (z.B. passwortgeschützter Extranet-Bereich von GRF) den Mitgliedern und Partnern von GRF zugänglich gemacht. GRF ist für die jährliche Aktualisierung verantwortlich.

Chur, ... 6.12.16 .....

Chur, ... 14.12.16 .....

Der Beitragsnehmer:

**Verein Graubünden Ferien**

Der Beitragsgeber:

**Departement für Volkswirtschaft  
und Soziales**

Der Vorsteher:



Dr. Jon Domenic Parolini

Regierungsrat



Marcel Friberg

Präsident



Martin Vincenz

CEO



**Anhang**

- Allgemeine Auflagen und Bedingungen bei Leistungsaufträgen
- Grundlagendokumente gemäss Ziffer 1
- Regierungsbeschluss Protokoll-Nr. 994 vom 15. November 2016



## Allgemeine Auflagen und Bedingungen für Beitragsgewährung

(Anhang zum Leistungsauftrag)

Gestützt auf Art. 44 bis 46 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (FFG; BR 710.100) gelten für Beiträge folgende Auflagen und Bedingungen:

### I. Leistungspflichten

#### 1. Rekrutierung neuer Mitarbeiter

Die Priorität bei der Rekrutierung neuer Mitarbeiter liegt bei gleich qualifizierten Bewerbern bei Personen mit Wohnsitz im Kanton Graubünden.

#### 2. Berücksichtigung regionaler Unternehmen

Der Beitragsnehmer soll vorzugsweise und soweit zulässig bei Auftrags- und Arbeitsvergaben Unternehmen aus der Region Graubünden berücksichtigen, sofern sie konkurrenzfähig offerieren.

#### 3. Auskunftserteilung

Der Beitragsnehmer ist verpflichtet, während der Vereinbarungsdauer den zuständigen Behörden jeweils innert 3 Monaten nach Jahresabschluss eine rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung und einen Revisionsbericht sowie allfällige weitere finanzrelevante Unterlagen zuzustellen. Der Beitragsnehmer hat überdies alle weiteren erforderlichen und gewünschten Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die Buchhaltung sowie andere finanzrelevante Akten und Zutritt zu den Betriebsstätten und den zur Aufgabenerfüllung benötigten Räumlichkeiten zu gewähren. Diese Obliegenheiten bestehen auch nach der Gewährung von Finanzleistungen, damit die zuständige Behörde die notwendigen Kontrollen durchführen und allfällige Rückforderungsansprüche abklären kann. Der Beitragsnehmer entbindet während der Vereinbarungsdauer Behörden, Banken, Dritte usw. ausdrücklich vom Amts-, Bank- und Berufsgeheimnis gegenüber dem Kanton. Er ermächtigt den Kanton bzw. die von ihm beauftragte Institution, selbständig alle gewünschten Auskünfte einzuholen.

### II. Vorzeitige Beendigung und Auflösung

#### A. Voraussetzungen

Der Beitragsgeber ist berechtigt, die Vereinbarung vor Ablauf der ordentlichen Laufzeit jederzeit per sofort aufzulösen, falls:

- a) der Beitragsnehmer seine Pflichten und vereinbarten Ziele aus dieser Vereinbarung nicht erfüllt und/oder nicht einhält;

- b) der Beitragsnehmer beabsichtigt und/oder Vorkehrungen trifft, aus dem Kanton Graubünden wegzuziehen;

- c) Vorkehrungen zur Einleitung eines Liquidations-, Konkurs-, Nachlass- oder ähnlichen Verfahrens über den Beitragsnehmer oder über dessen Vermögen getroffen werden oder wenn der Beitragsnehmer sonstwie die Verfügungsgewalt über sein Vermögen verliert;

- d) der Beitragsnehmer gegen Gesetze und/oder andere Erlasse des geltenden Rechts verstösst;

- e) der Beitragsnehmer Vorkehrungen trifft, um Rechte und Ansprüche aus dieser Vereinbarung abzutreten, ohne die vorhergehende, schriftliche Zustimmung des Beitragsgebers einzuholen;

- f) eine wesentliche Änderung in den Gesellschafter- bzw. Beteiligungsverhältnissen beim Beitragsnehmer eintritt.

#### B. Folgen

1. Bei Vorliegen einer oder mehrerer der unter lit. A genannten Voraussetzungen ist der Beitragsgeber berechtigt und verpflichtet, weitere Förderleistungen unverzüglich einzustellen.

2. Zu Unrecht bezogene oder zweckentfremdete Leistungen sind samt Zinsen und Zinseszinsen zurückzuerstatten.

Bei Wegzug des Beitragsnehmers vor Ablauf der festen Vereinbarungsdauer werden die bereits ausbezahlten Förderleistungen samt Zinsen und Zinseszinsen sofort fällig.

Die Rückforderung kann innerhalb eines Jahres seit der Feststellung geltend gemacht werden. Der Rückforderungsanspruch verjährt 20 Jahre nach Ausrichtung der Leistung.

3. Bei Verzug des Beitragsnehmers sind Verzugszinsen zu 5% zu leisten.

### III. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Beitragsgebers. Dies gilt ebenso für die Einbringung einzel-

ner dieser Vereinbarung unterstehender Vermögens- oder Unternehmensteile in andere, von Dritten beherrschten Rechtsträgern.

2. Keiner Genehmigung seitens des Beitragsgebers bedürfen rechtsformändernde Umwandlungen bei gleich bleibenden Gesellschaftsverhältnissen unter der Bedingung, dass sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung uneingeschränkt und gesamthaft auf die Rechtsnachfolgerin übertragen werden.

3. Diese Vereinbarung enthält sämtliche Abreden und Leistungen der Parteien. Ergänzungen und/oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Parteien.

4. Sollte eine oder sollten mehrere der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so hindert dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist so auszulegen oder zu ersetzen, wie sie dem erstrebten Zweck in zulässiger und billiger Weise entspricht.

5. Die allgemeinen Auflagen und Bedingungen sowie die Beilagen zu dieser Vereinbarung und die dazugehörigen Unterlagen bilden integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung.

6. Die vorliegende Vereinbarung ersetzt allfällige frühere Abreden und Vereinbarungen der Parteien.

### IV. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Diese Vereinbarung untersteht dem öffentlichen Recht des Kantons Graubünden.

2. Eine Klageeinleitung darf erst dann erfolgen, wenn ein unter der Leitung des Departements für Volkswirtschaft und Soziales durchgeführter Schlichtungsversuch ergebnislos verlaufen ist.

3. Zuständig für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind die Gerichte des Kantons Graubünden.